



Gründnerische Festsetzungen zum B-Plan Nr. 11 "Bug - Bodden" der Gemeinde Dranske

1 Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Boden, Natur und Landschaft (§ 9 Abs. 1 Nr. 20 BauGB)

1.1 Die mit der Nr. 1 (in einer Raute) gekennzeichneten Flächen sind zu naturnahen Uferbereichen zu entwickeln und dauerhaft zu erhalten. Befestigte Uferabschnitte sind zu entsiegeln und in eine natürliche Uferstruktur zurückzuführen.

1.2 Die mit der Nr. 2 (in einer Raute) gekennzeichneten Waktbereiche sind zu standortgerechten Wäldern umzubauen. Dazu sind die nicht standortgerechten Baumarten (Hybrid-Pappel) zu entnehmen und durch abschirmweise Nachpflanzung standortweiser Gehölze der Pflanzliste 1 und 2 zu ergänzen. Mindestens 30 % der freierliegenden Flächen sind der Sukzession zu überlassen.

1.3 Die mit der Nr. 3 (in einer Raute) gekennzeichneten Flächen sind zu naturnahen Wäldern oder Waldsäumen zu entwickeln. Die Flächen sind einmalig mit standortgerechten, heimischen Gehölzen der Pflanzlisten 1 und 2 zu bestocken. Alle 2 qm ist mindestens ein Strauch und alle 100 qm mindestens ein Baum zu pflanzen. Die Säme sind mindestens aus drei Pflanzreihen aufzubauen und gestuft aus einer Baum- und Strauchsicht zu erstellen.

1.4 In den mit der Nr. 4 (in einer Raute) gekennzeichneten Waktbereichen sind die vorliegenden Bereiche zu entsiegeln und durch eine einmalige Bestockung mit standortgerechten Arten der Pflanzliste 1 und 2 zu naturnahen Wäldern zu entwickeln. Mindestens 30 % der freierliegenden Flächen sind der Sukzession zu überlassen. Alle zwei qm der übrigen Flächen ist mindestens ein Strauch und mindestens alle 100 qm ein standortgerechter Baum zu pflanzen. Zu angrenzenden Nutzungen ist ein Waldsaum aus mindestens drei Pflanzreihen aufzubauen und gestuft aus einer Baum- und Strauchsicht zu erstellen. Dabei ist je zwei qm mindestens ein standortgerechter heimischer Strauch der Pflanzliste 2 und je 100 qm mindestens ein standortgerechter heimischer Baum der Pflanzliste 1 zu pflanzen.

1.5 Die mit der Nr. 5 (in einer Raute) gekennzeichnete Fläche ist dauerhaft der ungestörten Entwicklung zu überlassen. Der Bewuchs von nicht standortheimischen Gehölzen ist zu entfernen. Der Neuaufwuchs dieser Arten ist dauerhaft zu verhindern.

1.6 Die mit der Nr. 6 (in einer Raute) gekennzeichnete Fläche ist als Flachgewässer herzustellen.

1.7 Wegeflächen innerhalb der Waktbereiche sind wasser- und luftdurchlässig anzulegen.

1.8 Park- und Stellplätze sind ausgenommen der Wege- und Zufahrten, aus wasser- und luftdurchlässigen Materialien herzustellen.

1.9 Die Ansiedlung von Mehl- und Rauchschildkröten an den zu errichtenden Gebäuden ist zu dulden.

1.10 In den So-Gezeiten 12, 13 und 14 sind an Gebäuden innerhalb der mit der Nr. 7 (in einer Raute) gekennzeichneten Baugrenzen mindestens ein Ersatzquaster für Fledermäuse (Sommerquaster) einzurichten.

1.11 Innerhalb des Geltungsbereichs sind mindestens 30 geeignete Fledermauskästen unterschiedlicher Modelle (vorzugsweise Hölzern) als Männchen- und Paarungsquaster in den Waktbereichen auszubringen.

1.12 Die neu zu errichtenden Gebäude sind so zu gestalten, daß geeignete Einflugmöglichkeiten für Fledermäuse bestehen. (s. Hinweise in der Begründung zum GOP).

2 Anpflanzung von Bäumen, Sträuchern und sonstigen Bepflanzungen und Bindungen für Bepflanzungen und für die Erhaltung von Bäumen, Sträuchern und sonstigen Bepflanzungen sowie Gewässern (§ 9 Abs. 1 Nr. 29 a und b BauGB)

2.1 Auf der nicht überbaubaren Grundstücksfläche der Sondergebiete Nr. 4, 6, 7 und 8 sind je 500 qm ein Baum zu pflanzen. Auf der nicht überbaubaren Grundstücksfläche der Sondergebiete Nr. 5 sind je 200 qm ein Baum zu pflanzen. Dabei sind standortheimische Hochstammgehölze in den Arten und Qualitäten der Pflanzliste 1 zu verwenden. Die Oberflächen der Baumscheiben sind auf mindestens 12 qm wasser- und luftdurchlässig zu gestalten. Die Pflanzungen sind dauerhaft zu pflegen und zu erhalten und bei Abgang gleichwertig zu ersetzen.

2.2 An angrenzenden vier Stellplätze einer Stell- und Parkanlage ist mindestens ein standortgerechter heimischer Baum in den Arten und Qualitäten der Pflanzliste 1 zu pflanzen. Die Oberflächen der Baumscheiben sind auf mindestens 12 qm wasser- und luftdurchlässig zu gestalten. Die Pflanzungen sind dauerhaft zu pflegen und zu erhalten und bei Abgang gleichwertig zu ersetzen. Ausgenommen von dieser Festsetzung ist die zentrale Parkanlage.

3 Gestaltung der nicht überbaubaren Grundstücksflächen (§ 9 Abs. 1 Nr. 4 LBAud M-V)

3.1 Mindestens 50 % der nicht überbaubaren Grundstücksflächen der Sondergebiete Nr. 1 bis 3 sind als parkartige Grünflächen anzulegen. Für Bepflanzungen sind standortheimische Arten zu verwenden. Die Errichtung von Zäunen oder Mauern zur Grundstücksabgrenzung ist in diesen Bereichen nicht zulässig. Die Pflanzungen sind dauerhaft zu pflegen und zu erhalten.

4 Hinweise

4.1 Alle Beleuchtungsrichtungen im Außenbereich sind mit insektenfreundlichen Leuchtmitteln (Natriumdampf Niederdrucklampen oder gleichwertiger) auszustatten. Die Beleuchtung ist gegen den Himmel sowie gegen die Ostsee und den Bodden abzublenden.

4.2 Vor Beginn der Abbrucharbeiten sind an bzw. in den dafür vorgesehenen Gebäuden, die sich außerhalb des Geltungsbereichs befinden, geeignete Zwischen- und Sommerquaster für Fledermäuse fertigzustellen.

4.3 Der Abbruch der großen Sportboothalle (TS-Halle) ist in der Zeit vom 15.08.01 bis zum 15.08.01 oder in der Zeit vom 15.04.02 bis zum 31.08.02 im Basen eines sachkundigen Fledermausexperten vorzunehmen.

4.4 Fledermausquaster mit ganzzahliger Nutzung sind außerhalb der Winterperiode zu demontieren. Vor der Demontage sind evtl. vorhandene Tiere unversehrt zu entnehmen.

4.5 Der Abbruch der Gebäude mit Mehlschwalbenestern ist in der Zeit vom 25.09.01 bis zum 15.04.2 durchzuführen.

4.6 Die Besetzung von besetzten Fledermausquastern ist aus Artenschutzgründen verboten (vgl. § 20f BNatSchG).

4.7 Kompensationsmaßnahmen außerhalb des Geltungsbereichs (s. Anlage 1):

4.7.1 Für Nr. 1 der Gemarkung Bietlage der Gemeinde Karitz: Die Fläche mit der Nr. K1 ist gemäß 1.3 als Wald zu bestocken. Die Fläche mit der Nr. K2 ist langfristig der Sukzession zu überlassen. Die mit der Nr. K3 gekennzeichnete Fläche ist als Grünland anzulegen und in den ersten drei Jahren zweimal jährlich und anschließend einmal jährlich zu mähen. Das Mähgut ist abzuräumen.

5 Pflanzlisten

Pflanzliste 1

Bäume (Hochstamm, 3 x verpflanzt, mit durchgehendem Leittrieb, mit Ballen, Stammumfang 18 - 20 cm)

Feld-Ahorn (Acer campestre), Spitz-Ahorn (Acer platanoides), Schwarz-Erle (Alnus glutinosa), Hänge-Birke (Betula pendula), Moor-Birke (Betula pubescens), Hainbuche (Carpinus betulus), Rot-Buche (Fagus sylvatica), Esche (Fraxinus excelsior), Silber-Pappel (Populus alba), Zitter-Pappel (Populus tremula), Vogel-Kirsche (Prunus avium), Trauben-Kirsche (Prunus padus), Trauben-Eiche (Quercus petraea), Stiel-Eiche (Quercus robur), Silber-Weißdorn (Salix alba), Mehlbeere (Sorbus aria), Eberesche (Sorbus aucuparia), Schwedische Mehlbeere (Sorbus intermedia), Winter-Linde (Tilia cordata), Sommer-Linde (Tilia platyphyllos), Berg-Ulme (Ulmus glabra), Feld-Ulme (Ulmus minor)

Pflanzliste 2

Sträucher (2 x verpflanzt, Höhe 60 - 100 cm)

Dünen-Rose (Rosa pimpinellifolia), Gemeine Felsenbirne (Amelanchier ovalis), Roter Hartriegel (Cornus sanguinea), Haselnuß (Corylus avellana), Einflüßiger Weißdorn (Crataegus monogyna), Zweiflüßiger Weißdorn (Crataegus laevigata), Pfaffenhütchen (Eunomius europaea), Faulbaum (Fraxinus alba), Ligustrum (Ligustrum vulgare), Rote Heckenkirsche (Lonicera xylosteum), Schlehe (Prunus spinosa), Schwarze Johannisbeere (Ribes nigrum), Ohr-Weide (Salix aurita), Salweide (Salix caprea), Grau-Weide (Salix cinerea), Mandel-Weide (Salix triandra), Korbweide (Salix viminalis), Kriech-Weide (Salix repens), Schwarzer Holunder (Sambucus nigra), Trauben-Holunder (Sambucus racemosa), Weißer Schneeball (Viburnum lantana), Gewöhnlicher Schneeball (Viburnum opulus), Sanddorn (Hippophae rhamnoides), Kriech-Weide (Salix repens), Gemeiner Wegdorn (Rhamnus cathartica)

Legende

	Räumlicher Geltungsbereich des B-Plans	§ 9 Abs. 7 BauGB
Art der baulichen Nutzung		§ 9 Abs. 1 Nr. 1 BauGB
	Sonstige Sondergebiete (Zweckbestimmung s. B-Plan)	
Bauweise, Baulinie, Baugrenze		§ 9 Abs. 1 Nr. 1 BauGB
	Baugrenze	
Verkehrsflächen		§ 9 Abs. 1 Nr. 4 u. 11 BauGB
	Private Straßenverkehrsfläche	
	Verkehrsflächen besonderer Zweckbestimmung	
Zweckbestimmung:		
	Private Parkfläche	
	Garagehof	
	Carports	
	Verkehrsberuhigter Bereich	
	Fußgängerbereich	
Flächen für Versorgungsanlagen, für die Abfallentsorgung und Abwasserbeseitigung sowie für Ablagerungen		§ 9 Abs. 1 Nr. 12, 14 u. Abs. 6 BauGB
	Flächen für Versorgungsanlagen	
Zweckbestimmung:		
	Blickschiffwerk	
	Wasserspeicher	
Grünflächen		§ 9 Abs. 1 Nr. 15 BauGB
	Grünfläche	
	privat	
Zweckbestimmung:		
	Parkanlage	
	Sport-/Spielfläche	
Fläche für die Landwirtschaft und Wald		§ 9 Abs. 1 Nr. 18 und Abs. 6 BauGB
	Fläche für den Wald	
Wasserflächen		§ 9 Abs. 1 Nr. 16 und Abs. 6 BauGB
	Wasserflächen und Flächen für die Wasserwirtschaft, den Hochwasserschutz und die Regelung des Wasserabflusses	
Maßnahmen und Flächen für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Natur und Landschaft		§ 9 Abs. 1 Nr. 20 BauGB
	Flächen für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Natur und Landschaft	
	Kennzeichnung der Maßnahmenbeschreibung	
Flächen mit Bindungen für Bepflanzungen		§ 9 Abs. 1 Nr. 25 a, b BauGB
	Flächen mit Bindungen für die Erhaltung von Bäumen, Sträuchern und sonstigen Bepflanzungen	
Sonstige Planzeilen		
	Mit Geh-, Fahr- und Leitungsrechten zu belastende Fläche	§ 9 Abs. 1 Nr. 21 u. Abs. 6 BauGB
	Mit Geh-, Fahr- und Leitungsrechten zu belastende Flächen (bei schmalen Flächen)	
	geplante Brücke	
Nachrichtliche Übernahmen		§ 9 Abs. 6 BauGB
	Begrenzung des Küsten- und Gewässerschutzstreifens	§ 19 NatG M-V

Entwurf **Grünordnungsplan** Blatt-Nr.: 1

Gemeinde Dranske

Grünordnungsplan zum Bebauungsplan Nr. 11 "BUG - Bodden" der Gemeinde Dranske

Stand: 18.05.2001

BENDFELDT • SCHRÖDER • FRANKE
Freie Landschaftsarchitekten BDLA
Platz der Jugend 14, 19053 Schwerin
Fon 0385/734264 Fax 0385/734265

Maßstab im Original: 1:2000